

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 23.02.2026**

**im Ratssaal**

**Beginn: 18:30 Uhr**

**Ende: 21:30 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Gemeinderäte**

Thomas Beck  
Prof. Dr. Ernst Deuer  
Pierre Groll  
Michael Halder  
Oliver Jöchle  
Eckard Lehmann  
Rainer Marquart  
Klaus Merk  
Ralf Michalski  
Beatrix Nassal  
Gabi Schmotz  
Franz Thurn  
Britta Wekenmann-Arnold

**Verwaltung**

Silke Jöhler

**Ortsvorsteher/in**

Manfred Frey  
Bernhard Metzler  
Margit Zinser-Auer

**Schriftführer/in**

Brigitte Thoma

**Abwesend:**

**Gemeinderäte**

Marcel Baur	entschuldigt
Jochen Haas	entschuldigt
Kurt Harsch	entschuldigt

Stefan Maucher  
Robert Rothmund

entschuldigt  
entschuldigt

**Verwaltung**

Günther Blaser  
Rebecca Metzler

## **Tagesordnung**

Beschluss-Nr.

- 2 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 3 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Einbringung Haushalt 2026  
Vorlage: 30/067/2025
- 6 Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach
  1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
  2. SatzungsbeschlussVorlage: 10/058/2025/2
- 7 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“, Blönried
  1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
  3. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der ÖffentlichkeitVorlage: 10/078/2026
- 8 Bebauungsplan "Hofgarten - 5. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften
  1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  2. Zustimmung zum Planentwurf
  3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/079/2026
- 9 Bebauungsplan Freiflächensolar Wannenberg – Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB
  1. Erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  2. Erneuter SatzungsbeschlussVorlage: 10/081/2026
- 10 Minigolfanlage im Hofgartenpark - Entscheidung weitere Vorgehensweise  
Vorlage: 30/045/2025/1
- 11 Ganztagesausbau an der Grundschule Aulendorf - Klage gegen den Zuwendungsbescheid des RP Tübingen vom 25.11.2025  
Vorlage: 10/077/2026
- 12 Jahresabschluss 2023 der Stadt Aulendorf  
Vorlage: 30/085/2026
- 13 Entscheidung über weitere Vorgehensweise bei zwei städtischen Darlehen  
Vorlage: 30/089/2026
- 14 Änderung Redaktionsstatut des amtl. Mitteilungsblattes  
Vorlage: 20/072/2025/1

- 15            Verschiedenes
- 16            Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

**Beschluss-Nr. 2**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 3**

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,  
Protokoll**

Es gibt keine Punkte die bekannt zu geben sind.

**Beschluss-Nr. 4**  
**Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**Beschluss-Nr. 5**

**Einbringung Haushalt 2026**

**Vorlage: 30/067/2025**

BM Burth verdeutlicht in seiner Haushaltsrede die derzeitige schwierige Entwicklung der kommunalen Haushalte. Die Haushaltsrede ist als Anlage beigefügt.

Frau Johler stellt die wesentlichen Zahlen des Haushaltsentwurfs 2026 vor und macht deutlich, dass der Haushalt 2026 auf Kante genäht ist. Zudem müsse bei der Umsetzung großer Wert auf die Einhaltung der Ansätze gelegt werden.

Frau Johler stellt die Eckpunkte des Haushalts 2026 und die wichtigsten Investitionsmaßnahmen in einer Präsentation vor. Diese ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf des Haushalts 2026 ist Anlage der Beratungsvorlage. Frau Johler teilt mit, dass in Mandatos leider nicht der gesamte Entwurf vollständig ist. Dies wird umgehend behoben.

**Beschluss-Nr. 6**

**Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der**  
**Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**  
**2. Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 10/058/2025/2**

BM Burth begrüßt Frau Knupfer vom Büro LARS consult. Sie stellt die wesentlichen Punkte der Abwägung vor.

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2025 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Außenbereichssatzung „Staige“ in Blönried-Steinenbach nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst.

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2025 hat der Gemeinderat dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Staige“ in Ortsteil Blönried-Steinenbach in der Fassung vom 20.10.2025 zugestimmt und weiter beschlossen mit diesem Planentwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, bedarfsgerecht verträgliche Folgenutzungen ehemaliger landwirtschaftlich privilegierter Nutzungen im bereits bebauten Außenbereich zu ermöglichen. Ein wichtiger Grundsatz der deutschen Raumordnung ist generell die größtmögliche Schonung des Außenbereichs vor weiterer Bebauung.

Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, ermöglicht der deutsche Gesetzgeber gemäß § 35 einige, ausgesuchte Bauvorhaben im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch eine Außenbereichssatzung bestimmen, dass den Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Planbereich nicht überwiegend landwirtschaftliche geprägt ist und bereits eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist.

Zudem muss sichergestellt werden, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist
- die Zulässigkeit vom Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts bestehen
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Der gegenständliche Bereich „Staige“ südlich des Ortsteils Steinenbach ist ein Siedlungsansatz, welcher sich getrennt durch die Bahnlinie, ohne direkten Siedlungszusammenhang im Außenbereich entwickelt hat. Bei diesem Siedlungssporn handelt es sich mit seinen Wohn- und Nebengebäuden um einen Siedlungsansatz von „eigenem Gewicht“. Die vorhandene Bebauung begrenzt sich zwar auf wenige Anwesen, sie weist jedoch aufgrund der Stellung und Dichte der Gebäude – bedingt durch die Zäsur des Bahndamms im Norden und den Bachlauf der Booser Ach im Süden – eine klar ablesbare Dichte und Zusammengehörigkeit auf und lässt sich in Geschlossenheit erkennen. Der bebaute Bereich war seit jeher durch die beiden Zäsuren im Norden und Süden sowie die naturräumlichen Gegebenheiten im Westen und Osten in seiner

Außenentwicklung begrenzt, was eine gewisse bauliche Dichte bedingt. Die Gebäude sind unmittelbar links und rechts der Zufahrt nach Steinenbach angeordnet, was diese Wirkung zusätzlich stärkt. Aus diesen Gründen weist das Gebiet trotz der vergleichsweise geringen Zahl an Wohngebäuden städtebaulich einen ablesbaren Siedlungszusammenhang auf, welcher die Wesensmerkmale einer Splittersiedlung erkennen lässt.

Dieser ursprünglich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung entstandenen Siedlungsbereich wird gegenwärtig überwiegend zum Wohnen genutzt. Diese Wohngebäude (davon eines zwischenzeitlich abgetragen) prägen maßgeblich das städtebauliche Erscheinungsbild. Ergänzend befinden sich zugeordnete Nebengebäude im Anschluss an die Wohngebäude. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gänzlich aufgegeben.

Der entlang der Hauptgebäude gezogene Umgriff des Geltungsbereichs soll sicherstellen, dass, wie vom Gesetzgeber gefordert, keine Zersiedlung der Landschaft mit ungegliederter Siedlungsstruktur entsteht.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgüter gemäß § 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz. Es wird lediglich ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebietsgewässer randlich gestreift. Auch liegen keine amtlich kartierten Biotop und keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vor. Zudem liegt das Projekt außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

Die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien und die damit verbundenen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden somit in Summe als gegeben erachtet.

### **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:

Der Geltungsbereich, welcher die Flurstücke Nr. 722/7, 752/1 und 807 (anteilig) umfasst, bietet Habitatpotential für planungsrelevante Vogelarten, Säugetiere, Weichtiere und Fische. Im Rahmen einer konkreten Eingriffsplanung sind die Beeinträchtigungen dieser Artgruppen zu prüfen und gegebenenfalls vorab zu untersuchen um Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern.

Im Allgemeinen sind bei Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs folgende Maßnahmen einzuhalten, um Verbotstatbestände zu verhindern:

#### **1. Vermeidungsmaßnahme Eingriff in Gehölze Bauzeitenregelung**

Eingriff in Gehölze dürfen entsprechend § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Um eine Störung von Brutvögeln während der Schonzeit entsprechend § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sind bauliche Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs nach Möglichkeit in der Zeit zwischen 01.08. und 01.03. zu beginnen und danach ohne längere Bauphase sukzessive fortführen.

#### **2. Vermeidungsmaßnahme fledermausfreundliche Beleuchtung**

Um Störungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass sich die nächtliche Beleuchtung auf unmittelbare Nahbereiche der Wohngebäude sowie den Hofraum beschränkt. Ein abstrahlen in Richtung angrenzender Gehölz- und Zaunstrukturen sowie in Bereiche um die Scheune ist zu vermeiden. Zudem ist während der Bauphase und an neu entstehenden Gebäuden Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Auf den beiliegenden artenschutzrechtlichen Bericht wird im Detail verwiesen.

### **Wesentliche eingegangene Stellungnahmen aus der Offenlage**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 07.11.2025 insgesamt 32 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Folgende wesentliche Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung ist eingegangen.

#### Stellungnahme Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung

Die Stadt Aulendorf plant im vorliegenden Bereich eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung einer solchen Satzung gegeben sind. Insbesondere das Vorhandensein einer Wohnbebauung von eigenem Gewicht halten wir für zweifelhaft. Auch das Vorliegen eines bebauten Bereichs im Außenbereich ist unserer Auffassung nach fraglich.

Erforderlich ist aber, dass ein bebauter Bereich vorherrscht, der sich für eine bauliche Verdichtung eignet und indessen Anwendungsbereich der originäre Zweck des § 35, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten, wegen seiner vorhandenen Bebauung gerade nicht mehr durchgesetzt werden kann. Wir stellen in Frage dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Selbst wenn dennoch angenommen werden würde, dass hier ein bebauter Bereich vorliegt, ist die Voraussetzung „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ unserer Auffassung nach nicht gegeben. Die Wohnbebauung von einigem Gewicht verlangt, dass der Bereich nach der Zahl der Gebäude für die Entwicklung in Richtung eines Wohnortes geeignet ist. Dabei kommt es nur auf die Wohnbebauung an. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen zwei Wohnhäuser. Ein Wohnhaus steht westlich der Straße „Staige“, das andere Wohnhaus in etwas Entfernung östlich der Straße „Staige“. Dies ist unserer Ansicht nach keine Wohnbebauung von einigem Gewicht im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB. Auch eine Entwicklung hin zu einem Wohngebiet ist nicht erkennbar und scheint auch durch die Außenbereichssatzung in diesem Bereich nicht wahrscheinlich.

Der Vollständigkeit möchten wir sie außerdem darauf hinweisen, dass der bebaute Bereich mit Außenbereichssatzung nicht in den Außenbereich erweitert werden darf.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs liegen derzeit unbebaute Außenbereichsflächen (insbesondere im Nordosten und im Süden), diese Bereiche müssten aus dem Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB herausgenommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat sich bereits im Vorfeld intensiv mit den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit einer Außenbereichssatzung an diesem Standort und dieser Größe auseinandergesetzt. In der Begründung wird die Anwendbarkeit der Außenbereichssatzung hinlänglich erläutert. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 6 BauGB wurden ausführlich geprüft und mit dem Ergebnis, dass diese als gegeben erachtet werden.

Entgegen der Einschätzung des Landratsamtes wird die Voraussetzung eines bebauten Bereichs im Bereich der „Staige“ gesehen. Ein bebauter Bereich liegt vor, wenn und soweit bereits die vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss somit auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten. Dafür ist erforderlich, dass die Bebauung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt, die sie als Weiler, Splittersiedlung oder sonstigen Siedlungsansatz qualifiziert. Die vorhandene Bebauung muss aber nicht das Gewicht einer Splittersiedlung erreichen. Neben den zwei bewohnten Gebäuden und dem vor kurzem aufgrund von Einsturzgefahr abgetragenen Wohnstallgebäudes befinden sich zahlreiche untergeordnete Neben- und Wirtschaftsgebäude im unmittelbaren Umfeld und baulichen Zusammenhang. Die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung werden hier gesehen – zumal sich die Wirtschaftsgebäude auch teilweise zwischen den Wohngebäuden befinden

und nicht nur in deren rückwärtigen Bereichen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist die erforderliche gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit der Bebauung gegeben, weshalb von einem Siedlungsansatz auszugehen ist.

Der originäre Zweck des § 35 BauGB, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten wird hier gerade nicht mehr erfüllt, da es sich im Bereich „Staige“ aufgrund der Bestandsbebauung und der vorhandenen Zäsuren durch Bahndamm, Straße, Gewässer, FFH-Gebiet, Waldbiotopen eben nicht um den klassischen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder als Freiraum vorzuhaltenden schutzwürdigen Außenbereich mehr handelt, sondern vielmehr um einen von Bebauung geprägten Bereich. Dieser wäre – im Falle einer Aufgabe der Wohnnutzung aufgrund der baulichen Vorbelastung und der Vielzahl an Zäsuren allenfalls eine Ruderal- bzw. Konversionsfläche und kein klassischer schützenswerter Außenbereich.

Aktuell befinden sich zwei Wohngebäude sowie vor kurzem vor dem Hintergrund der Einsturzgefahr abgetragenes Wohngebäude im Bereich „Staige“. Nachdem einerseits der Gesetzgeber die Zahl der Wohngebäude bewusst nicht definiert, sondern auf den spezifischen Einzelfall verweist und andererseits nach der Rechtsprechung bereits ab fünf Wohngebäude ein Ortsteil vorliegen kann, wird im spezifischen Bereich Staige – maßgeblich aufgrund der städtebaulichen Lage und Situierung sowie der umgebenden Zäsuren die Wohnbebauung von eigenem Gewicht als gegeben erachtet. Es wird hier auch auf die Baurechtskommentierung Ernst/Zinkan/Bielenberg/Krautzberger, verwiesen, wonach „.... die bebauten Bereiche im Sinne des § 35 Abs. 6, Satz 1 BauGB deutlich kleiner sein können als in Fällen der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 1, Satz 1 Nr 2. Erforderlich ist aber, dass ein bebauter Bereich vorherrscht, der sich für eine bauliche Verdichtung eignet und in dessen Anwendungsbereich der originäre Zweck des § 35, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten, wegen seiner vorhandenen Bebauung gerade nicht mehr durchgesetzt werden kann“.

Bei dem bebauten Bereich darf es sich gerade nicht um einen Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB handeln, da der Bereich andernfalls nicht im Außenbereich sondern im Innenbereich liegt. Dies kann nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bereits bei fünf Wohngebäuden der Fall sein. Daraus folgt, dass in der vorliegenden Konstellation bei zwei bzw. drei Wohngebäuden von einer Wohnbebauung von einigem Gewicht ausgegangen werden kann.

Der Hinweis im Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass maßgeblich die südliche Grenzziehung entlang des Wohnstadthauses verläuft, welches vor dem Hintergrund der Einsturz-/Verkehrssicherheit gemäß Aufforderung des Landratsamtes Ravensburg zwischenzeitlich abgerissen wurde. Genau dieser Standort stellt den ältesten behüteten Bereich im Bereich Staige dar, wie auch durch historische Karten belegt werden kann. Insofern wird durch die Grenzziehung nicht in den Außenbereich erweitert, sondern diese orientiert sich am historischen gewachsenen Siedlungsschwerpunkt. Im Norden fand die Grenzziehung wie vom Gesetzgeber gefordert an den nördlichen Grenzen der hier vorhandenen Wohnbebauung statt. Eine Ausbeulung nach außen ist nicht gegeben, vielmehr wird die Grenze so gezogen, dass der originäre Zweck der Außenbereichssatzung, die Bereiche zwischen den Wohngebäuden nach zu verdichten erfüllt werden kann.

OV Metzler befürwortet die Planung.

**Es ergeht der einstimmige Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Abwägungsvorschläge vom 22.01.2025 zu eigen.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beschließt die Außenbereichssatzung „Staige“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 23.02.2026 als Satzung.**



**Beschluss-Nr. 7**

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“, Blönried**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf**

**3. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Vorlage: 10/078/2026**

BM Burth begrüßt den Planer Herrn Huchler und stellt den Sachverhalt vor.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und die erste Offenlage beschlossen. Im Folgenden war die Änderung des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ aufgrund gewünschter Planänderungen mehrfach Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat. Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.05.2024 dem vorgelegten Planentwurf zugestimmt und eine erneute Offenlage der Planunterlagen beschlossen.

Die erneute Offenlage wurde durchgeführt und der Bebauungsplanentwurf „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ hat den Planstand erreicht, dass er als Satzung beschlossen werden kann.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit zum größten Teil nicht enthalten, daher muss parallel zu Bebauungsplanverfahren ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes deckt sich nicht mit der 0,3 ha großen Wohnbaufläche W11 des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 19.08.2011.

Im FNP wurde der Geltungsbereich der Wohnbaufläche W11 im Rahmen der FNP-Änderung 2011 auf 0,3 ha reduziert und stattdessen die Wohnbaufläche W10 (Blönried) größer und W12 (Steinenbach, Grundesch-Erweiterung) neu ausgewiesen.

Die W11-Fläche wurde im FNP mit dem Hinweis zurückgenommen, dass auch eine entsprechende Reduktion beim bestehenden Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ vorgenommen wird. Die Flächenreduktion beim Bebauungsplan wurde seinerzeit nicht durchgeführt.

Zudem hat die Stadt mit Schreiben vom 04.06.2007 dem damaligen Eigentümer bestätigt, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ober der Ach“ nicht beantragt oder durchgeführt wird.

Die Flächenreduktion des Bebauungsplanes war eine Genehmigungsvoraussetzung für den Flächennutzungsplan. Da der Bebauungsplan nun wie ursprünglich geplant umgesetzt werden soll, muss die in der Flächenbilanz fehlende Reduktionsfläche mit einer entsprechenden Kompensation der Wohnbaufläche W10 in Blönried wieder ausgeglichen werden.

Die Fläche W12 steht für eine Reduktion nicht mehr zur Verfügung, da diese Fläche mit dem Bebauungsplan Grundesch-Erweiterung bereits überplant, erschlossen und vollständig bebaut ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“. Der

räumliche Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

2. Auf dieser Grundlage wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

In der Zeit vom 16.05.2025 – 20.06.2025 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt. Auf den detaillierten Abwägungsvorschlag in der Anlage wird verwiesen. Im Wesentlichen gingen folgende Stellungnahmen ein:

#### Landratsamt Ravensburg – Naturschutz

Eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht ist vorzulegen. Im Umweltbericht sind die Prüfungen insbesondere zu betroffenen Schutzgebieten/ -bereiche (u.a. Artenschutz, Natura 2000-Gebiete) insoweit notwendig, dass daraus erkennbar ist, dass die Themen auf der nächsten Ebene lösbar sind.

Die FFH-Vorprüfung vom 07.04.2020 (A. Woll) sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung vom 06.04.2020 (A. Woll) zum Bebauungsplan „Ober der Ach – Erweiterung – 1. Änderung“ dürfen in den Umweltbericht mit einfließen. Zusätzlich hat eine Relevanzbegehung zur Überprüfung/Aktualität der damaligen Untersuchungsergebnisse zum Artenschutz zu erfolgen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Ein Umweltbericht wurde gefertigt. Auf den Umweltbericht des Büros Tanja Irg – Umweltkonzept vom 20.01.2026 wird verwiesen. Der Umweltbericht liegt als Anlage bei.

#### Regierungspräsidium Tübingen

Bezugnehmend auf die Rücksprache mit Frau Konzelmann-Schnee im Januar/Februar 2025 mit Herrn Huchler im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann von einem Bedarfsnachweis abgesehen werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

#### Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum o.g. Verfahren vom 27.05.2025, der sich der Regionalverband anschließt. Sofern im Zuge des Verfahrens ein erfolgreicher Flächentausch aus dem Jahr 2011 rückgängig gemacht wird, bringt der Regionalverband keine Bedenken vor. Der Regionalverband bittet darum, diesen Sachverhalt im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzulegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Der Flächentausch wird in der Begründung dargelegt.

### **Umweltbericht**

Der Umweltbericht des Büros Tanja Irg – Umweltkonzept vom 20.01.2026 liegt als Anlage bei. Auf den beiliegenden Bericht wird verwiesen. Zusammengefasst kann das Ergebnis folgendermaßen dargestellt werden.

Es sind Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich:

- Vermutlich sind Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse erforderlich (Abstandsflächen und Bauzaun gegen Befahren der Bahnböschung während der Bauphase)
- Insektenschonende Beleuchtung und Solarmodule mit geringer

- Polarisationswirkung
- Besondere Gewichtung der Gestaltung des zukünftigen Ortsrandes durch entsprechend wirksame grünordnerische Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung
- Höhenbeschränkung der Gebäudestrukturen auf ein landschaftlich angepasstes Maß.
- Minimierung des Versiegelungsgrads durch die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten innerhalb der Baugrundstücke.
- schichtgerechte Lagerung und weitgehender Wiedereinbau des Bodens

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Die Empfindlichkeiten für die Schutzgüter im Bestand würden sich im negativen und auch im positiven Sinne nicht ändern. Der Bedarf an Wohnbauflächen müsste an anderer Stelle im Bereich Aulendorf abgedeckt werden.

#### Standort- und Planungsalternativen

Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“, 1. Änderung war bis zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2011 im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten. Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch im Rahmen eines „Flächentausches“ ein Großteil der Bebauungsplanfläche zugunsten einer anderen Fläche innerhalb des Flächennutzungsplanes herausgenommen. Dieser Flächentausch soll nun wieder rückgängig gemacht werden. Die damals neu ausgewiesene Fläche wurde nie bebaut.

Der o.g. Rücktausch der Flächen wurde mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Daher ist kein Bedarfsnachweis erforderlich. Planungsalternativen ergeben sich nicht, da konkret der Rücktausch durchzuführen ist, um wieder einen rechtssicheren Stand des Bebauungsplanes (bislang ist noch der Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ rechtskräftig.) zu erreichen.

Das Erfordernis der Gemeinbedarfs-Nutzung dieser für die Landwirtschaft hochbedeutenden Flächen der Vorbehaltsflur I ist grundsätzlich zu überprüfen. Da sie gem. Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans nur in „unabweisbar notwendigem Umfang“ der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden dürfen, ist den Belangen der Landwirtschaft in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Zuge des „Flächentausches“ im Rahmen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Reduzierung des Fläche „Ober der Ach“ zugunsten einer anderen Fläche herausgenommen. Im Rahmen der Fortschreibung 2011 wurde die Fläche „Ober der Ach“ im Rahmen der Eingriffsbewertung gem. Landschaftsplan für den Boden als mittel bewertet. Für die durch den Tausch 2011 neu hinzugekommene Fläche wurde der Eingriff bezogen auf den Boden als hoch bewertet. Da diese Fläche durch den Rücktausch nun wieder herausgenommen wird, ist dort die weitere landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

OV Metzler begrüßt, dass der Flächennutzungsplan und damit auch der Bebauungsplan baldmöglichst beschlossen werden können, da es bereits diverse Anfragen zu Bauplätzen aus der Ortschaft gibt.

#### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 24.06.2025 zu eigen.**
- 2. Dem Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1.**

**Änderung“ vom 02.02.2026 wird zugestimmt.**

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ vom 02.02.2026 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

## **Beschluss-Nr. 8**

### **Bebauungsplan "Hofgarten - 5. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften**

#### **1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

#### **2. Zustimmung zum Planentwurf**

#### **3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

#### **Vorlage: 10/079/2026**

BM Burth begrüßt hierzu den Planer, Herrn Dipl.Ing. Huchler, und geht auf den bisherigen Verfahrensverlauf ein.

Die Schwaben-Therme Grundbesitz GmbH & Co KG (Schwaben-Therme) hat den Neubau eines Mitarbeiterwohnhauses auf dem Grundstück der Schwaben-Therme, Ebisweiler Straße 5, Flst. Nr. 577/4 beantragt.

Erstmals hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.11.2019 mit dem Antrag der Schwaben-Therme beschäftigt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2020

hat der Gemeinderat den Antrag der Schwaben-Therme mehrheitlich abgelehnt. Auch in weiteren Sitzungen des Gemeinderates und in gemeinsamen Besprechungen gab es zunächst keine Mehrheit für die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes zum Neubau von Mitarbeiterwohnungen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2025 hat sich der Gemeinderat erneut mit dem Antrag der Schwaben-Therme zum Neubau eines Mitarbeiterwohnhauses befasst und mehrheitlich die Verwaltung beauftragt einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes vorzubereiten mit dem Ziel, ein Quartier für die Errichtung von Mitarbeiterwohnungen auszuweisen.

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 hat der Gemeinderat mehrheitlich dann folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten – 5. Änderung“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Dem Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten – 5. Änderung“ in der Fassung vom 18.06.2025 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten – 5. Änderung“ in der Fassung vom 18.06.2025 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange anzuhören.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 01.08.2025 – 01.09.2025 statt. Auf die beiliegende Abwägungstabelle wird verwiesen. Herr Huchler stellt die wesentlichen Punkte aus der Abwägungsliste vor und erläutert diese.

#### **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben**

Durch die Bebauungsplanänderung „Hofgarten – 5. Änderung“ soll Wohnraum für die Mitarbeitenden der Schwaben-Therme geschaffen werden. Hierzu soll im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Der Regionalverband bringt keine grundsätzlichen Bedenken vor, bittet jedoch um Überprüfung, ob zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB eine Änderung des

Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO anstatt des allgemeinen Wohngebietes wird dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen.

#### Regierungspräsidium Tübingen

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Hofgarten – 5. Änderung“ soll die Schaffung von Wohnraum für die Mitarbeitenden der Schwabentherme ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll auf einer Fläche von ca. 0,1 ha ein WA festgesetzt werden. Im rechtswirksamen FNP ist das Vorhabengebiet als SO („Sondergebiet für Fremdenverkehr“) dargestellt.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Landratsamt wird jedoch um Prüfung gebeten, ob eine Änderung des FNP erforderlich ist. Wir regen an in diesem Zusammenhang auch in den Blick zu nehmen, ob das Vorhaben nicht durch eine entsprechende Anpassung der im SO zulässigen, dem Hauptzweck zugeordneten Nutzungen (bspw. „Wohnungen für Mitarbeitende der Schwabentherme“) umgesetzt werden kann, so dass sich die Frage der Notwendigkeit einer Änderung des FNP zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nicht stellen würde.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

#### Regierungspräsidium Tübingen - Denkmalpflege

Das Plangebiet der 5. Änderung liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte „Römerzeitlicher Gutshof“, Listen-Nr. 3 (ADAB-Nr. 104410243), KD § 2 (vgl. beigefügte Karte).

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen

Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung festgelegt und die Kostentragung geregelt. Um den finanziellen und zeitlichen Aufwand der erforderlichen Rettungsgrabung möglichst geringhalten und allseitige Planungssicherheit herstellen zu können, empfiehlt sich eine Voruntersuchung des Baugrundstücks. Diese findet je nach Gegebenheiten durch einen gezielten Abtrag des Oberbodens bzw. moderner Schichten oder/und tiefer reichende Sondageschnitte statt. Ziel dieser Voruntersuchung ist es, Erhaltung und Umfang der vorhandenen Denkmalsubstanz präzise bewerten und eine Befundprognose für das Baugrundstück

abgeben zu können. Wir weisen darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind.

Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Rettungsgrabung alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund des damaligen Baus der Parkplätze ist das Gelände im Plangebiet bereits in der Vergangenheit massiv verändert worden. Beim damaligen Bau der Parkplätze wurden keine Funde oder Anzeichen für Kulturdenkmale oder archäologische Anzeichen gefunden. Daher wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle keine Funde angetroffen werden. Es wird jedoch im Hinblick auf die Baumaßnahme mit dem Landesamt abgestimmt, wie konkret vorgegangen wird.

#### Landratsamt Ravensburg – Bauleitplanung

Durch die o.g. Bebauungsplanänderung soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entstehen. Im Flächennutzungsplan ist für diesen Bereich ein „Sondergebiet für Fremdenverkehr“ dargestellt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Allgemeines Wohngebiet kann sich unserer Auffassung nach nicht aus einem „Sondergebiet für Fremdenverkehr“ entwickeln, sodass bei der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in diesem Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um das Entwicklungsgebot zu erfüllen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Statt eines allgemeinen Wohngebietes wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt, in dem Ferienwohnen einerseits als auch Dauerwohnen für Mitarbeiter andererseits zulässig sind. Somit entwickelt sich das Gebiet aus dem Flächennutzungsplan. Diese Art der Festsetzung ist mit dem Landratsamt bereits abgestimmt worden.

#### Landratsamt Ravensburg – Gewerbeaufsicht

Anregung:

Im damaligen Gespräch mit dem Betreiber wurde auf die Lärmsituation eingegangen und notwendige Maßnahmen diskutiert. Es ist eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Entsprechend der Ergebnisse, können verschiedene Maßnahmen, Anordnung Parkplätze, Anordnung und Ausrichtung schutzbedürftiger Räume notwendig sein.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass bei der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes die Lärmsituation grundsätzlich lösbar ist. Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

#### Landratsamt Ravensburg – Altlasten

Auf den überplanten Flurstücken 577/10, 4/3 und 4/4 ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altstandort ,AS ehemalige Brauerei Aulendorf, Hauptstr. 26 ` mit der Flächenummer 4406 erfasst. Die Fläche ist mit B - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition bewertet. Aufgrund der jahrelangen altlastenrelevanten Nutzung auf dem Grundstück (Brauerei) bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Deshalb sind bei Eingriffen in diesem Bereich in den Untergrund folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die genannten Flurstücke liegen ca. 100-150 m östlich der Flächen des Bereiches der

Änderung des Bebauungsplanes auf Flst.Nr. 577/4. Daher wird von keiner Relevanz ausgegangen. Somit sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

#### Landratsamt Ravensburg – Artenschutz

Auf Bebauungsplanebene ist vorausschauend zu ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft. Prüfgegenstand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB zu berücksichtigen. Die Baumreihe stellt eine Leitstruktur für Fledermäuse dar und die überplante Fläche eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Es ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung, insbesondere im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse, durchzuführen.

Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Insektenschutzes möglichst auszuschließen. Sollte eine Beleuchtung unumgänglich sein, ist diese insektenfreundlich zu gestalten. Die Festsetzung 2.12.8 im Textteil ist durch folgenden Passus zu ergänzen: „Jegliche Außenbeleuchtung ist insektenschonend auszuführen, d.h. die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, die verwendeten Leuchtmittel dürfen eine Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin nicht übersteigen, die Beleuchtung ist so auszuführen, dass kein Licht in die Horizontale und den oberen Halbraum abgestrahlt wird, mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimmfunktion ist die Beleuchtungsdauer und -stärke auf das erforderliche Maß zu beschränken es sind ausschließlich staubdichte Leuchtgehäuse (IP Schutzklasse 6) zu verwenden. Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses 40° C nicht übersteigt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Eine aktuelle artenschutzrechtliche Einschätzung zeigt auf, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Einschätzung wird die getroffene Festsetzung als ausreichend angesehen.

#### **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Das Büro Tanja Irg – Umweltkonzept hat für das Gebiet eine artenschutzrechtliche Einschätzung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung liegt als Anlage bei. Als Ergebnis kann zusammengefasst festgehalten werden:

Bei der Fläche handelt es sich um eine stark vorbelastete Parkplatzfläche in unmittelbarer Nähe zur Schwaben-Therme. Die Fläche ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise unterdurchschnittlicher Bedeutung. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2, 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung des Ahorns nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung nur warmweiße LED-Leuchten in gekofferten Gehäusen eingesetzt werden. Die Lampen sollen in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

#### **Planungsrechtliche Änderungen**

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und einer Planüberarbeitung liegen folgende Planänderungen gegenüber dem Planentwurf zur Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 vor.

#### Art der baulichen Nutzung

Statt der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes wird ein Sondergebiet (SO 5) Mitarbeiterwohnungen und Ferienwohnungen ausgewiesen. Zulässig sind neben

Ferienwohnungen Wohnungen für Mitarbeiter von Betrieben im gesamten Plangebiet.

Es wird ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt, in dem Dauerwohnen für Mitarbeiter aus dem gesamten Plangebiet und Ferienwohnungen zugelassen sind. Dies dient dem Zweck den wirtschaftlichen Betrieb der Therme nachhaltig zu sichern.

#### Gebäudehöhe

Im ersten Entwurf wurde eine Gebäudehöhe von 595,50 m NN festgesetzt. Die Gebäudehöhe soll nun auf Wunsch des Vorhabensträger auf 598,40 m NN erhöht werden. Die Anzahl der möglichen Geschosse würde sich dann von 4 auf 5 Geschosse erhöhen.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 598,40 ergibt – je nach Standort des Gebäudes – eine maximal 5-geschossige Bebauung. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe des Gebäudes liegt bei 583,40 m NN, bezogen auf diese Höhe würde die Gebäudehöhe bei 15 m liegen. Diese Maximalhöhe liegt unterhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhe für die Kuppel des Thermalbades (599,00). Das nördlich der Ebisweilerstraße und des Plangebietes liegende Hotel hat eine Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von 599,15 die maximale Höhe am First beträgt 608,40. Somit passt sich das Gebäude höhenmäßig an das stark ansteigende Gelände an.

#### Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird weiterhin mit 400 m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl war im bisherigen Entwurf mit 1.200 m<sup>2</sup> festgesetzt. Im vorliegenden Entwurf wird eine Geschossflächenzahl von 1.600 m<sup>2</sup> vorgeschlagen, welche sich durch die höhere Gebäudehöhe ergibt.

#### Dachform

Für das Sondergebiet SO 5 wird als Dachform ein geneigtes Dach, Flachdach festgesetzt. Bisher war ein Satteldach festgesetzt. Das Flachdach ist zu begrünen.

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl mit 400 m<sup>2</sup> und Geschossflächenzahl mit 1.600 m<sup>2</sup> werden wie oben bereits dargestellt angepasst (Korrektur gegenüber Fehler in Vorlage)

### **Änderung Flächennutzungsplan**

In der Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Bauquartier gefordert. Mit dem Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung konnte im Nachgang geklärt werden, dass eine Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO für Mitarbeiterwohnungen und Ferienwohnungen möglich ist und sich somit der Änderungsbereich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da der Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche „Kur/Fremdenverkehr“ ausweist. Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit verzichtet werden.

Für SRin Wekenman-Arnold ist dies eine komplett veränderte Situation. Es sollen nun 5 statt 4 Geschosse errichtet werden, dadurch erhöht sich auch die Geschossflächenzahl und neben Mitarbeiterwohnungen noch Ferienwohnungen in die Planung aufgenommen werden. Dies sind nach ihrer Einschätzung zu große Veränderungen.

BM Burth antwortet, dass sich die Gebäudehöhe an der Kuppel der Therme orientiert.

SR Michalski hat den Eindruck, dass nun über die „Hintertür“ wesentliche Planänderungen durchgeführt werden sollen. Zur Beurteilung wäre zumindest eine Höhenabwicklung erforderlich.

BM Burth hält fest, dass die Änderungen in der Beschlussvorlage aufgeführt sind.

Konkrete Pläne gibt es i.d.R. im Bebauungsplanverfahren nicht. Machbar wäre eine Höhendarstellung gewesen.

Für SR Marquart ist dies eine Salomitaktik, daher spricht er sich für eine Vertagung aus.

SR Lehmann fragt nach dem konkret zu überplanenden Bereich. Mit der Einbeziehung von Ferienwohnungen hat er kein Problem, allerdings mit der neuen Gebäudehöhe und der größeren GFZ.

SR Halder befürwortet die Mitarbeiterwohnungen. Er bedauert jedoch, dass keine Planentwürfe für die Änderungen, insbesondere die Höhenverhältnisse zu den umliegenden Gebäuden, vorgelegt werden.

SR Groll sieht die Veränderung der Gebäudehöhe um ein Stockwerk, als extrem schwierig an.

Auf Anfrage aus dem Gremium wird die Sitzung zur Beratung der Fraktionen unterbrochen.

SR Michalski sieht ebenso die Darstellung der Höhenabwicklung für erforderlich und schlägt vor heute zu vertagen oder die Planung mit 4 Stockwerken zu beschließen um im Verfahren weiter zu kommen.

BM Burth greift den Vorschlag auf den Beschluss mit 4 Stockwerken zu beantragen, da dies der effiziente Weg ist. Die Abwägung könnte so beschlossen werden.

Hinsichtlich Planteil und Textteil müsste wie folgt geändert werden:

Vorliegende Änderung wird bzgl. Gebäudehöhe 595,50m, GFZ 1.200 qm, Dachform als Satteldach auf den vorherigen Planungsstand zurückgeführt.

#### **Der Gemeinderat beschließt in separater Abstimmung die einzelnen Punkte:**

- 1. Der Gemeinderat macht sich bei 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen die Inhalte der Abwägungstabelle vom 02.02.2026 zu eigen.**
- 2. Bei 9 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen wird dem überarbeiteten Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten – 5. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02.02.2026 mit folgenden Änderungen zugestimmt: Gebäudehöhe 595,50m, GFZ wird auf 1.200 qm, die Dachform als Satteldach oder begrüntes Flachdach. Einer 5-geschossigen Bauweise wird nicht zugestimmt.**
- 3. Bei 8 Ja-Stimmen, 5-Nein-Stimmen und einer Enthaltung wird die Verwaltung beauftragt mit diesem **geänderten** Planentwurf und den zuvor beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes „Hofgarten– 5. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02.02.2026 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

**Beschluss-Nr. 9**

**Bebauungsplan Freiflächensolar Wannenberg – Heilungsverfahren nach § 214**

**Abs. 4 BauGB**

**1. Erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**2. Erneuter Satzungsbeschluss**

**Vorlage: 10/081/2026**

BM Burth begrüßt Herrn Hagemann von der Big Blue Elephant GmbH und Herrn Müller, von Planstatt Senner und stellt den Sachverhalt dar.

In der Gemeinderatssitzung am 26.11.2024 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägung sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 07.11.2024. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.
3. Der Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 07.11.2024 wird als Satzung beschlossen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Vorhaben ergab sich im Rahmen der Prüfung der Belange des Bodenschutzes durch das Landratsamt Ravensburg, dass es bei Durchführung der im Bebauungsplan enthaltenen Maßnahmen zu einer signifikanten Überkompensation des tatsächlich erfolgenden Eingriffs kommen würde.

Demnach weist die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung fachliche Fehler auf (siehe Stellungnahme des Landratsamts), die zu einer erheblichen Änderung des Ausgleichsbedarfs führen. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen eines Heilungsverfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Städtebaulich handelt es sich um einen materiellen Fehler in der Umweltprüfung und der Abwägung, sowie bei der materiellen Umsetzung der Regelung des § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffs-Ausgleichsregelungen) bei der Planaufstellung. Auch eine Überkompensation hat eine negative Bedeutung und führt zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes.

Da die Eingriffs-Ausgleichsregelungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vollständig im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden müssen, ist eine Änderung der Bilanzierung lediglich innerhalb des Bebauungsplanverfahrens möglich. Fallen im Nachhinein Fehler in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf, können diese in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden.

Die Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse müssen demnach basierend auf einem korrigierten Umweltbericht und einer angepassten Abwägung, sowie unter Einbeziehung aller anderen bisherigen unveränderten Planunterlagen neu gefasst werden. Es wird quasi zum Zeitpunkt unmittelbar vor Abwägungs- und Satzungsbeschluss „zurückgespult“ und der bisherige Satzungsbeschluss wird gewissermaßen „überschrieben“.

Eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig, da die Planaussagen/Festsetzungen des Bebauungsplans nicht von der Korrektur betroffen sind, sondern lediglich die sogenannten „planexternen

Ausgleichsmaßnahmen“ (Zukauf von Ökopunkten), welche im Umweltbericht und im städtebaulichen Vertrag geregelt sind. Demnach muss lediglich der Umweltbericht an den erforderlichen Stellen geändert werden und der städtebauliche Vertrag entsprechend neugefasst werden.

Die erneute Beschlussfassung ist demnach rückwirkend durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

#### **Änderungen in den Planunterlagen:**

Da im Zuge des Verfahrens der Verfahrensstand unmittelbar vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss maßgeblich ist, weisen alle bisherigen, inhaltlich unveränderten Unterlagen die Anpassungen zum Stand vom 07.06.2024 in blau auf. Die Dokumente wurden lediglich mit einem neuen Entwurfsdatum versehen. Zudem sind die nun zusätzlichen Verfahrensschritte in den entsprechenden Dokumenten aufgeführt (grüne Kennzeichnung).

Die nun inhaltlich vorgenommenen Änderungen zur Version des ursprünglichen Satzungsbeschlusses beziehen sich lediglich auf den Umweltbericht. Im Konkreten ist lediglich die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden angepasst worden (ab Seite 64 des Umweltberichts), was demnach auch eine Auswirkung auf die Gesamtbilanzierung hat. Diese Änderungen sind im Umweltbericht ebenfalls in grün gekennzeichnet.

Die erneute Bewertung des Schutzgutes Boden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz hat ergeben, dass unter anderem durch die fälschlicherweise angesetzte Minderung der Wertstufe (Faktor 3 statt 4) für die Fläche mit Modulen eine signifikante Überkompensation des Eingriffs vorgesehen wurde. Demnach wurde für die Beanspruchung der Böden während der Bauphase und durch die Kabelverlegung die Wertstufe des Bodens für die Bereiche, in denen entsprechende PV-Module errichtet werden, mit dem Faktor 3 multipliziert. Zudem wurde ein allgemeiner Abschlagsfaktor von min. 10 Prozent für die Modulfläche angesetzt. Normalerweise wird dieser Abschlagsfaktor sowohl auf die Flächen mit als auch auf die Flächen ohne Module angewandt und dadurch wird die Beanspruchung der Böden während der Bauphase und durch die Kabelverlegung berücksichtigt.

#### Folgende Änderungen wurden in Abstimmung mit dem Landratsamt umgesetzt:

- Faktor-Veränderung von 3 auf 4 (Wertstufe der Böden);
- Teilversieglung: von 0-1-1 (NB-AW-FP) zu 0-1-0 (NB-AW-FP) und damit eine Wertstufe von 0,33 anstatt von 0,67;
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation: Anpassung der Wertstufe auf 4 bei den Böden U152 und U155 nach ÖKOVO;
- Abschlag von 10 % auf die Gesamtfläche (Flächen mit und ohne Photovoltaikmodule) zur Berücksichtigung der Bodenbeeinträchtigungen durch die Verlegung von Leitungen; und
- Eine Mitbilanzierung der Mikroverwallung der Entwässerungsplanung wird nach Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde weiterhin nicht benötigt. Der Eingriff wird bereits durch den Abschlag von 10% berücksichtigt.

Anstelle eines Defizits von 1.851.076 ÖP für das Schutzgut Boden ergibt sich demnach ein Defizit von 867.603 ÖP und damit in der Gesamtbilanz ein Ökopunkteüberschuss von 314.537 ÖP anstellen eines Defizits von 668.936 ÖP.

Somit ist der ursprünglich geplante Zukauf von Ökopunkten des Hauses Königsegg-Aulendorf durch Maßnahmen im Tannhauser Ried hinfällig.

#### **Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:**

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage in der Fassung vom 05.02.2026 zu eigen.**
- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägung sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 05.02.2026. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.**
- 3. Der Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 05.02.2026 wird als Satzung beschlossen.**

**Beschluss-Nr. 10**

**Minigolfanlage im Hofgartenpark - Entscheidung weitere Vorgehensweise**

**Vorlage: 30/045/2025/1**

Frau Johler erläutert, dass am 24.02.2025 der Gemeinderat mehrheitlich folgendes beschlossen hat:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der vorgestellten Planung den Entwurf weiterzuentwickeln und die entsprechenden Genehmigungen abzustimmen und einzuholen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für eine optische Trennung abzustimmen und zu ermitteln.*
3. *Diese Ergebnisse werden wieder im Gremium vorgestellt und dann die Ausschreibung freigegeben.*

In den letzten Monaten wurde nun die Planung weiter ausgearbeitet und es wurde die Baugenehmigung und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Entsprechend ist nun heute über die mögliche Umsetzung zu entscheiden.

Zusammengefasst nochmals alle Fakten zum möglichen Neubau:

- Die Kosten für die vorliegende Planung liegen bei 413.000 Euro netto. Für die Erneuerung der Bahnen sind weitere rund 40.000 Euro vorzusehen. Diese bleiben aufgrund der Vorgaben des Denkmalamtes und des Turnierstandards für Minigolfanlagen relativ ähnlich wie bislang (außer Bahn 1). Zudem ist eine neue Möblierung anzuschaffen mit rund 5.000 Euro. Insgesamt liegen die Kosten damit bei rund 455.000 Euro.
- Die Stadt hat einen Antrag auf Förderung aus dem Tourismusinfrastrukturförderprogramm gestellt. Hier sind maximal 20 % Förderung möglich. Über die Anträge wird erst im Frühjahr 2026 entschieden.
- Die vorliegende Planung verzichtet nach wie vor auf einen Zaun, da das Denkmalamt mitgeteilt hat, dass einem Zaun nicht zugestimmt würde. Denkbar wäre eine kleine, niedrige, optische bepflanzte Einfriedung. Diese Kosten werden noch ermittelt, haben natürlich aber anders als der Zaun Folgekosten der Unterhaltung und Pflege.
- Die Besucherzahlen sind seit der Übernahme durch die Stadt stark schwankend. In den ersten Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung (Übernahme rund 600 Besucher) auf über 3.000 Besucher jährlich. Im Jahr 2024 waren es nun 2.161 Besucher, im Jahr 2025 2.890 Besucher. Mehr wie 3.500 Besucher werden sicherlich nicht erreicht werden können, dazu ist das Angebot „Minigolf“ einfach inzwischen zu wenig „Trend“.
- Die familienfreundlichen, niedrigen Eintrittspreise sollten auch nach einem Neubau beibehalten werden, eine geringfügige Erhöhung ist natürlich denkbar.
- Der Abmangel derzeit beträgt bereits rund 13 Euro pro Besucher. Künftig wird sich dies noch erhöhen, zum einen durch erhöhte Abschreibungen, zum anderen auch, weil künftig mehr Pflege im Außenbereich erforderlich wird. Zum Vergleich liegt der Abmangel beispielsweise beim Steeger See bei rund 2,10 Euro pro Besucher. Deshalb ist die Frage, ob sich die Stadt in der aktuell schwierigen Zeit einen

Betrieb anschafft, der dauerhaft einen Abmangel erzielt. In Zahlen sind dies jährlich ca. 50.000 Euro Abmangel für den städtischen Haushalt.

- Die vorliegende Planung stellt weiterhin den gewünschten Treffpunkt für alle Aulendorfer dar. Er ist weitaus mehr als eine bloße Schlägerausgabe für die Minigolfanlage.
- Zum Betriebskonzept: Im ersten Schritt wird eine Verpachtung angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Betrieb weiterhin durch die Stadt erfolgen müssen. Die Öffnungszeiten sollten ggf. ausgeweitet werden (Ferien).

Die Überplanung des Hofgartenparks in Bezug auf die Wege und die Vegetation wird voraussichtlich in der Sitzung im März vorgestellt. Zuvor soll noch ein Ortstermin erfolgen. Die Kosten für die bisher vorliegenden Planungen (Stadtpark) laut vorliegender Kostenschätzung liegen bei 1,1 Mio. Euro. Nicht enthalten sind hier Aufwendungen für eine mögliche Bepflanzung, dies sind rein Kosten für Wege, Treppen, Vegetation. Dies wird an dieser Stelle lediglich erwähnt um einen Gesamtüberblick über die Maßnahme zu haben, die damit bei rund 1,6 Mio. Euro liegen. Mit Hofgartenpark und Bepflanzung liegt man schlussendlich sicherlich – je nach Option natürlich – bei 2,5 Mio. Euro.

Nicht denkbar ist die Unterbringung der Tourist-Info im Minigolf-Gebäude. Bekanntlich wird die Info mit einer Person besetzt im Schloss, die sowohl für Bürger, Gäste und Museumsbesucher zuständig ist. Bei einer Besetzung im Treffpunkt wäre ab diesem Zeitpunkt doppeltes Personal erforderlich. Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, geeignetes Personal zu finden. Eine doppelte Besetzung ist deshalb aus Kostengründen und auch aufgrund der vorgenannten Problematik abzulehnen, auch wenn es eine denkbare schöne Ergänzung wäre.

Die Haushaltslage ist bekanntlich aktuell schwierig und aufgrund der politischen Gesamtlage mit vielen Unsicherheiten und Unabwägbarkeiten behaftet. Es ist absehbar, dass hohe Kredite für die Pflichtaufgaben des städtischen Haushaltes erforderlich werden in der Finanzplanung.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich alle Aufträge abgearbeitet, die in den letzten Jahren in den mehrfachen Beratungen aufkamen. Deshalb ist die Thematik zum heutigen Zeitpunkt nun aus der Sicht der Verwaltung entscheidungsreif.

Es gibt drei Varianten:

1. Die Minigolfanlage wird dauerhaft geschlossen, abgerissen und das Gelände adäquat bepflanz.
2. Die Minigolfanlage wird neu gebaut.
3. Ende 2028 erfolgt eine nochmalige Beratung über einen Neubau des Minigolf-Gebäudes. Zuvor erfolgt keine Umsetzung. Die Bahnen werden im Frühjahr 2026 oder 2027 erneuert, je nachdem, wie ein Anlagenbauer verfügbar ist. Mit den jetzigen Bahnen ist kein Spielbetrieb mehr zufriedenstellend möglich. Zudem wird versucht mit geringen Mitteln die sanitären Anlagen zu ertüchtigen. Das Gebäude wird jährlich sofern notwendig gestrichen, um zumindest einen angemessenen Anblick im Park zu haben.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Beratungen immer wieder zurückhaltend in Bezug auf einen Neubau geäußert. Die Gründe hierfür sind überwiegend:

- dauerhaft hoher Abmangel pro Besucher, vor allem im Verhältnis zum Museum und zum Steeger See (nicht in absoluten Zahlen!)

- Trotz Neubau absehbar wenige Besucherzahlen, weil Minigolf einfach kein Trend (mehr) ist
- Man hat bereits mit dem Steegersee und der Ausstellung im Schloss zwei sehr gut laufende „touristische“ Einrichtungen der Stadt, die jährlich eine hohe Zahl an Besuchern haben. Wenn Mittel für touristische Zwecke freigegeben werden, sollten diese eher in diese investiert werden oder in ein Projekt, was wahrscheinlicher von mehr Besuchern genutzt wird, zumal für beide Einrichtungen in diesem und nächstem Jahr noch sechsstellige Mittel notwendig werden. Eine Abwägung erscheint hier notwendig.

BM Burth stellt die Frage, ob heute nicht der richtige Zeitpunkt für eine endgültige Entscheidung wäre oder anders gefragt: Ist die Minigolfanlage noch zukunftsfähig? Zudem könnte der Abmangel der Minigolfanlage sinnvoller in die anderen touristischen städtischen Einrichtungen investiert werden.

SR Dr. Deuer sieht auch die Möglichkeit die Minigolfanlage wie bisher zu betreiben. Daher sollte der Zustand der Bahnen genauer untersucht werden. Er fragt, ob es weiterhin 18 Bahnen sein müssen oder ob diese reduziert werden könnten. Zudem möchte er wissen, wie sich der Abmangel von 14.000 Euro zusammensetzt.

Frau Johler stellt die Probleme des Gebäudes, das Flachdach und den desolaten Zustand der sanitären Anlagen dar. Der Abmangel entsteht durch die Grünpflege, Personalkosten und Abschreibungen.

BM Burth stellt die Zahlen aus dem Haushalt sowie die vorläufigen Ergebniszahlen vor.

SR Michalski sieht es ähnlich wie SR Dr. Deuer. Die Minigolfanlage ist ein niederschwelliges Angebot in der Stadtmitte für Familien aus Aulendorf und für Gäste, daher würde er die Variante 3 befürworten.

SR Marquart befürwortet ebenfalls die Variante 3 mit der Ertüchtigung der Bahnen für 40.000 Euro.

SR Halder fragt, wie die Lebensdauer im Falle der Erneuerung der Bahnen ist und möchte wissen, ob der Zaun dann bleibt oder wegkommt. Er wäre sowohl für einen kompletten Abriss, kann aber auch einen Weiterbetrieb mit neuen Bahnen mitgehen.

SRin Wekenmann-Arnold spricht sich für einen Weiterbetrieb aus und regt an die Ausschilderung/Bewerbung zu verbessern.

Für SR Merk ist der Zustand der Bahnen ausschlaggebend und ebenso eine bessere Beschilderung. Aus seiner Sicht ist ein Zaun nicht erforderlich.

#### **Der Gemeinderat beschließt bei 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung:**

- 1. Ende 2028 erfolgt eine nochmalige Beratung über einen Neubau des Minigolf-Gebäudes. Zuvor erfolgt keine Umsetzung.**
- 2. Die Bahnen werden im Frühjahr 2026 oder 2027 erneuert, je nachdem, wie ein Anlagenbauer verfügbar ist, da mit den jetzigen Bahnen kein Spielbetrieb mehr zufriedenstellend möglich ist.**
- 3. Zudem sollen mit geringen Mitteln die sanitären Anlagen ertüchtigt werden. Das Gebäude wird jährlich sofern notwendig gestrichen.**

**Beschluss-Nr. 11**

**Ganztagesausbau an der Grundschule Aulendorf - Klage gegen den  
Zuwendungsbescheid des RP Tübingen vom 25.11.2025  
Vorlage: 10/077/2026**

BM Burth erläutert, dass an der Grundschule Aulendorf seit dem Schuljahr 2013/2014 ein Ganztagesbetrieb gemäß § 4 a Schulgesetz in Wahlform an drei Tagen mit 8 Zeitstunden eingerichtet ist.

Die positiven Anmeldezahlen machten es erforderlich, dass sich die Stadt Aulendorf insbesondere mit der Erweiterung des Ganztagesbetriebes beschäftigen musste. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 25.01.2021 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung einer entsprechenden Planungsvariante gefasst. Im Wesentlichen waren die Baumaßnahmen erforderlich um die entsprechenden Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule zu schaffen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde auf Bundes- und Landesebene die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen diskutiert. Um eine zukunftsfähige Lösung zu erhalten wurde die Planung so gestaltet, dass ein mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Rechtsanspruch der Ganztagesbetreuung an Grundschulen mit diesem Projekt umgesetzt werden kann. Eine Förderung der geplanten Baumaßnahme durch das damalige Investitionsprogramm war nicht möglich, da zum einen das Förderprogramm deutlich überzeichnet war und zum anderen die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung der Baumaßnahme nicht eingehalten hätte werden können. Lediglich für die vorzeitige Anschaffung der entsprechenden Möblierung konnte ein Förderantrag gestellt werden, der letztlich auch mit einer Höhe von 8.000 Euro bewilligt wurde.

Der Stadt Aulendorf war es jedoch wichtig die Baumaßnahme zur Schaffung der Räumlichkeiten für den Ganztagesbetrieb voranzubringen um dann auch insbesondere die Fertigstellung des Gebäudes so zu gestalten, dass der zu erwartende Rechtsanspruch einer Ganztagesbetreuung an Grundschulen termingerecht zum Schuljahr 2026/2027 an der Grundschule auch umgesetzt werden kann. Hierfür war ein zeitlicher Vorlauf von mehreren Jahren erforderlich.

Weiter war zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass es diesbezüglich noch ein weiteres Förderprogramm, entweder vom Bund oder Land Baden-Württemberg geben wird. Die entsprechende Information bzw. die VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau wurde erst am 19.04.2024 veröffentlicht und eine Antragstellung war erst ab 22.04.2024 möglich. Die Details dieser Verwaltungsvorschrift waren bis zum Schluss nicht bekannt.

Die Verwaltung hat sich daher zur Finanzierung dieser doch erheblichen Investition mit rd. 8 Mio. € um weitere Fördermittel bemüht und einen Förderantrag bei der KfW für das Programm „BEG-Kommunen – Zuschuss 464“ gestellt und mit Bescheid vom 11.08.2022 eine Förderung von 689.000 Euro bewilligt bekommen. Dabei handelt es sich um eine Förderung für ein zertifiziertes nachhaltiges Bauen.

Mit heutiger Post erreichte die Stadt ein Schreiben von Kultusministerin Schopper, dass sie es bedauert, aber eine geänderte Förderung nicht möglich ist.

Nach Vorliegen der VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau hat die Stadt Aulendorf unverzüglich mit Datum vom 22.04.2024 einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Stadt Aulendorf nun mit Datum vom 25.11.2025 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 97.940 Euro für die Außenanlagen und die Ausstattung des Erweiterungsbaus mit Ganztagesräumen und Mensa an der Grundschule am Standort Aulendorf zukommen lassen. Mit oben genanntem Bescheid wurden die Kostengruppen 300 und 400 der Baumaßnahmen aus der Förderung herausgenommen, da die Stadt Aulendorf bereits Fördermittel des Bundes (KfW-Mittel in Höhe von 689.000 Euro) bekommen hat und dies nach Nummer 3.3, Satz 2, 2. Halbsatz VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau eine unzulässige Doppelförderung darstellt.

Dies stellt für die Stadt Aulendorf eine deutliche und nicht hinnehmbare Verschlechterung der Finanzierung der Baumaßnahme dar. Mit Einrechnung der Kostengruppen 300 und 400 wäre nach Berechnung der Verwaltung eine Förderung von rd. 1,7 Mio Euro möglich gewesen. Wäre der Stadt Aulendorf zum Zeitpunkt der Antragstellung des KfW-Förderantrages klar gewesen, dass eine solche Doppelförderung nicht zulässig ist, hätte die Stadt Aulendorf diesen Förderantrag nicht gestellt.

Im Gespräch mit dem RP Tübingen wurde angeboten diesen Förderbescheid zurückzugeben und auf diese Förderung zu verzichten, um in die günstigere Förderquote der VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau zu kommen. Dies war jedoch leider nicht möglich.

Aufgrund der weiterhin schwierigen Situation der Stadt Aulendorf war es wichtig die durchaus wichtige Infrastrukturmaßnahme im Bereich Bildung und Betreuung durch eine möglichst hohe Förderquote zu finanzieren. Weiter war es der Stadt Aulendorf wichtig einen eventuellen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung termingerecht umzusetzen. Die Planungen wurden daher konsequent fortgeführt um dieses Ziel zu erreichen. Die andere Alternative wäre gewesen die Planungen zu stoppen und zu warten bis die entsprechende VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau mit detaillierten Förderbedingungen vorliegt. Dies hätte jedoch bedeutet, dass die Maßnahme erst in künftigen Jahren umgesetzt werden hätte können.

Die Stadt Aulendorf hat im vorliegenden Fall sprichwörtlich ihre „Hausaufgaben“ gemacht und wird nun durch die verspätete Veröffentlichung der VwV-Investitionsprogramm Ganztagesausbau finanziell schlechter gestellt als andere Kommunen. Dies ist für die Stadt Aulendorf nicht akzeptabel. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung fristwährend gegen den Bescheid des RP Tübingen vom 25.11.2025 vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben.

Der vorliegende Sachverhalt stellt nach Wissen der Verwaltung kein Einzelfall dar. Zumindest ist der Verwaltung aus dem Landkreis Ravensburg ein gleichartiger Sachverhalt bekannt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen die eingereichte Klage aufrecht zu erhalten.

BM Burth teilt mit, dass nach Beratung mit RA Dr. Sieben die Erfolgsaussichten wohl eher gering sind und würde sich nun gegen eine Klage aussprechen, da diese mit Kosten i.H.v. ca. 51.000 Euro verbunden ist.

SRe Michalski, Marquart und Groll sprechen sich für eine Klage aus, ggf. wäre ja ein Vergleich möglich, der die Kosten deckt.

**Der Gemeinderat stimmt mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung der Klage der Stadt Aulendorf gegen den Förderbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.11.2025 zu.**

**Beschluss-Nr. 12**  
**Jahresabschluss 2023 der Stadt Aulendorf**  
**Vorlage: 30/085/2026**

Frau Johler stellt die Zahlen und das Ergebnis vor.

Die Stadt hat nach § 95 Abs. 1 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darstellen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wurde aufgestellt.

Das Gesamtergebnis 2023 wird mit einem Überschuss von 3.801.029,02 € abgeschlossen. Geplant war ein Überschuss von 518.200,00 €. Diese Verbesserung von 3,3 Mio. € resultiert überwiegend aus Mehrerträgen bei den Steuern (Plan: 16.928.400,00 €, Ergebnis: 18.262.095,36 €) und Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Plan: 7.650.300,00 €, Ergebnis: 6.556.613,07 €). Zudem wurde nahezu bei allen weiteren Ertragspositionen auch Mehrerträge erzielt.

Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöhte sich im Jahr 2023 von ursprünglich 24,2 Mio. € auf 24,3 Mio. €. Veranschlagt war ein Finanzierungsmittelbedarf von 16,3 Mio. €. Es konnte ein Überschuss von rund 50 T€ erwirtschaftet werden. Der Finanzhaushalt hat sich damit zum Planergebnis um rund 16,4 Mio. € verbessert – was jedoch keine tatsächliche Verbesserung darstellt, sondern lediglich eine kapazitätsbedingte Verschiebung in die Folgejahre.

Das Jahr 2023 war geprägt durch zwei Themen:

- viele Verschiebungen von Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen
- weltpolitische Lage durch die Ukraine-Krise ab Frühjahr 2022 mit damit zusammenhängenden Unsicherheiten auch auf kommunaler Ebene

Auf die ausführlichen Erläuterungen in den beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

**Auf Grund § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat einstimmig den Jahresabschluss 2023 mit folgenden Werten fest:**

<b>Feststellungsbeschluss</b>		EUR
	Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 23.02.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit folgenden Werten fest:	
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	33.151.671
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-29.407.957
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>3.743.713,</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	57.316
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-1
<b>1.6</b>	<b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>57.315,</b>
<b>1.7</b>	<b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>3.801.029,</b>

<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.406.695,00
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.831.411,14
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>10.575.283,86</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	655.822,75
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.246.046,11
<b>2.6</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-9.590.223,36</b>
<b>2.7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>985.060,50</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-934.619,89
<b>2.10</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-934.619,89</b>
<b>2.11</b>	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>50.440,61</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	6.019.676,45
<b>2.13</b>	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>8.217.659,29</b>
<b>2.14</b>	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>6.070.117,06</b>
<b>2.15</b>	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>14.287.776,35</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	46.559,98
3.2	Sachvermögen	107.856.522,74
3.3	Finanzvermögen	35.931.613,18
3.4	Abgrenzungsposten	578.989,67
3.5	Nettoposition	0,00
<b>3.6</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>144.413.685,57</b>
3.7	Basiskapital	71.580.751,27
3.8	Rücklagen	7.839.464,52
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	35.413.739,83
3.11	Rückstellungen	1.165.395,04
3.12	Verbindlichkeiten	27.475.183,18
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	939.151,73
<b>3.14</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>144.413.685,57</b>

**Beschluss-Nr. 13**

**Entscheidung über weitere Vorgehensweise bei zwei städtischen Darlehen**  
**Vorlage: 30/089/2026**

Frau Johler verweist auf die Tischvorlage und stellt die Angebote vor.

Bei der Kreissparkasse Ravensburg endete am 30.12.2025 ein Darlehen. Es wurde 2015 mit einem Betrag von 1,0 Mio. € und einem damaligen Zinssatz von 1,15 % aufgenommen. In Absprache mit der Kreissparkasse wurde es am 30.12.2025 mit einem Betrag von 735.460,12 € abgelöst.

Am 28.02.2026 wird nun ein weiteres Darlehen fällig. Es wurde 2009 mit einem Betrag von 4,611 Mio. € und einem Zinssatz von 3,72 % aufgenommen. Der Stand zur Fälligkeit wird rund 1,25 Mio. € sein.

Die Verwaltung schlägt daher eine Umschuldung von 1,9 Mio. € vor. Die Umschuldung wurde bewusst zusammengefasst.

Aufgrund der Haushaltslage und der Abschreibungsdauer der anstehenden Investitionen wird eine Tilgung von 2 % vorgeschlagen.

- 1. Der Antrag von SR Michalski zur Annahme des Angebotes der Kreissparkasse Ravensburg für ein Darlehen zur Umschuldung i.H.v. 1,9 Mio € mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 3,77 Prozent wird mit 2 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 11 Nein-Stimmen, abgelehnt.**
- 2. Das Darlehensangebot der VR Bank Donau-Oberschwaben eG für ein Darlehen zur Umschuldung i.H.v. 1,9 Mio € mit einer Laufzeit von 10 Jahre und einem Zinssatz von 3,22 Prozent wird mit 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen angenommen.**

**Beschluss-Nr. 14**

**Änderung Redaktionsstatut des amtl. Mitteilungsblattes**

**Vorlage: 20/072/2025/1**

Frau Thoma erläutert, dass das Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“ erstmals am 10.10.2016 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Am 18.02.2024 wurde in Ziff. 3.6.5 die Karenzzeit vor Wahlen von 6 auf 12 Wochen geändert. In Ziff. 3.6 werden die Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen geregelt.

Für Parteien und Wählervereinigungen sind insbesondere die Regelungen unter:

- 3.5 *Von Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise veröffentlicht werden. Berichte und Kommentare sind nicht zugelassen. Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.*
- 3.6.4 *Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.*
- 3.6.5 *Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).*
- 5.1 *Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungs- und Tagespresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.*
- 5.2 *Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.*
- 5.3 *Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 3.6.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Aulendorf verstoßen.*

zu beachten.

Da ein amtliches Mitteilungsblatt nicht Teil der Meinungs- und Tagespresse ist, gelten besondere Vorgaben, welche bereits durch die Rechtsprechung überprüft wurden. Auch dem Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebot der Kommunen ist Rechnung zu tragen. Gebot der Staatsferne der Presse bedeutet, der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen.

Gemäß Ziff. 3.5 sind aktuell keine Berichte und Kommentare von Parteien und Wählervereinigungen zugelassen. Da die örtlich vertretenen Parteien- und Wählervereinigungen zumindest über die Veranstaltungen und Versammlungen ihrer Ortsverbände berichten möchten, wird dies zum Anlass genommen, über eine Änderung des Redaktionsstatutes zu beraten.

Der Ortsverband der CDU und der Ortsverein der SPD regt folgende Änderung an:

Ergänzung/Änderung in Ziff.3.5 Im redaktionellen Teil werden aufgenommen:

**Von Ortsverbänden, -vereinen von politischen Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise und -berichte veröffentlicht werden. Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.**

Darüber hinaus sind die übrigen Grundsätze in Ziff. 5 – siehe oben – zu beachten.

Ähnliche oder gleichlautende Regelungen haben die Städte Hechingen, Metzingen, Rauenberg und Langenau und die Gemeinden Aichhalden und Kolbingen in ihren jeweiligen Redaktionsstatuten.

Als weitere Ergänzung wäre aufzunehmen:

1. Veröffentlichungsberechtigt nach Ziff. 3.5 sind die zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände, Ortsvereine). Dies müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlag der Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
2. In den beiden letzten Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

Hierzu hat am 10.12.2025 eine Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss stattgefunden und es wurde ein Empfehlungsbeschluss gleichlautend dem nachstehenden Beschlussantrag, gefasst.

SR Michalski greift seine Auffassung aus dem Verwaltungsausschuss auf und verweist auf die Empfehlung des Innenministeriums, welches eine gleich lange Karenzzeit empfiehlt.

**Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen des Redaktionsstatuts des amtlichen Mitteilungsblattes mit 12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme**

**Das Redaktionsstatut wird wie folgt geändert/ergänzt:**

**Ziff. 3.5**

**Von Ortsverbänden, -vereinen von politischen Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise und -berichte veröffentlicht werden. Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.**

**Ziff. 6 neu**

**Ziff. 6.1 Veröffentlichungsberechtigt nach Ziff. 3.5 sind die zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände, Ortsvereine). Diese müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlag der Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.**

**Ziff. 6.2**

**In den beiden letzten Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.**

**Ziff. 6 alt wird Ziff. 7**



**Beschluss-Nr. 15**

**Verschiedenes**

Keine Meldungen unter Verschiedenes.

**Beschluss-Nr. 16**  
**Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....